

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten

1. Angaben zur Einigungsstelle

Die Einigungsstelle existiert für den IHK-Bezirk Bonn/ Rhein-Sieg.
Fragen und Anträge richten Sie an:

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten
bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, Fax: 0228/2284-222
Tamara Engel, Tel.: 0228/2284-208, E-Mail: engel@bonn.ihk.de
Ioannis Dimopoulos-Vosikis, Tel.: 0228/2284-236, E-Mail: dimopoulos-vosikis@bonn.ihk.de

2. Organisatorischer Aufbau der Einrichtung

Die Einigungsstelle ist mit einer Juristin oder einem Juristen als Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besetzt. Vorsitzende und Beisitzer sind unabhängig. Die Industrie- und Handelskammer führt die Geschäfte der Einigungsstelle.

3. Zuständigkeit der Einrichtung

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zwischen Gewerbetreibenden und zwischen Wettbewerbs- oder Verbrauchervereinen und Gewerbetreibenden zu schlichten. Außerdem können die Einigungsstellen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze nach dem Unterlassungsklagengesetz angerufen werden. Örtlich zuständig ist regelmäßig die Einigungsstelle bei der IHK, in deren Bezirk der Antragsgegner seinen Geschäftssitz hat.

Möchte jemand umgekehrt geltend machen, dass er den ihm vorgeworfenen Rechtsverstoß nicht begangen hat, so kann er sich ebenfalls an die Einigungsstelle der IHK wenden, in deren Bezirk er die streitbefangene Handlung vorgenommen hat (h. M.)

4. Verfahren

Anträge sind bei der Einigungsstelle schriftlich mit Begründung - fünffach - einzureichen. Sie können auch bei der Einigungsstelle zur Niederschrift erklärt werden. Es besteht kein Anwaltszwang.

Die Einigungsstelle stellt die Antragsschrift der gegnerischen Partei zu und lädt anschließend beide Parteien zu einer - nicht öffentlichen - mündlichen Verhandlung. Sie ordnet in aller Regel das persönliche Erscheinen der Parteien an und kann bei unentschuldigtem Nichterscheinen ein Ordnungsgeld verhängen.

In der Verhandlung wird eine gütliche Einigung (Vergleich) angestrebt. Die Einigungsstelle kann einen eigenen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das Verfahren für gescheitert erklärt.

5. Kosten des Schlichtungsverfahrens

Gebühren werden nicht erhoben. Die anfallenden Auslagen sind von den Parteien zu tragen. Über die Verteilung der Auslagen zwischen den Parteien entscheidet ggf. die

Einigungsstelle. Darüber hinaus müssen die Parteien die ihnen entstandenen Kosten, z. B. für die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, selbst tragen.

6. Art der Entscheidung der Schlichtungsstelle

Die Einigungsstelle trifft keine Sachentscheidung durch Urteil oder Beschluss. Das Verfahren endet regelmäßig durch einen Vergleich der Parteien oder wird für gescheitert erklärt.

7. Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Schlichtungsstelle

Vor der Einigungsstelle geschlossene Vergleiche sind - wie gerichtliche Vergleiche - Vollstreckungstitel nach der Zivilprozessordnung.

8. Rechtsgrundlagen

- § 15 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- §§ 12, 2 UKlaG (Unterlassungsklagengesetz)
- Verordnung über Einigungsstellen NRW

Stand: September 2022

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Mail: engel@bonn.ihk.de

Ioannis Dimopoulos-Vosikis, Tel: 0228/2284 236, Mail: dimopoulos-vosikis@bonn.ihk.de

Fax: 0228/2284-222, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, www.hannover.ihk.de